



Finanzamt Lüneburg * 21332 Lüneburg

Finanzamt Lüneburg

Firma
TIRS Abbruch und Recycling GmbH
Am Alten Werk 52
21406 Melbeck

Bearbeitet von
Herrn Reinecke

ZINr.
215

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
333/203/01421

Durchwahl (04131) 305 -
217

Lüneburg
4. Juli 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass TIRS Abbruch und Recycling GmbH, Am Alten Werk 52, 21406 Melbeck Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 333/203/01421 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Juni 2020.




(Unterschrift)

- 2 -

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 4 a
21339 Lüneburg

Telefon
(04131) 305 - 0
Telefax
(04131) 30 59 15

Sprachzeiten
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr; Do.
14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE03 2500 0000 0024 0015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE10 2405 0110 0000 0000 18,
BIC NOLADE21LBB

E-Mail: Poststelle@fa-lg.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen
Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Lüneburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.